

BVGer E-4464/2023 vom 12. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4464_2023_d20230712

FR: TAF E-4464/2023 du 12 juillet 2023

IT: TAF E-4464/2023 del 12 luglio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 12. Juli 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Asyl- und Wegweisungsverfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Mit seinem Beschwerdeantrag Ziff. 3 (wörtlich: «Asylgesuch von meiner Mandantin sei auch als Frauenspezifische Asylgesuch überprüft werden») beantragt der Beschwerdeführer sinngemäss, es sei bei der Prüfung seiner Asylvorbringen den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen. Da es sich beim Beschwerdeführer gemäss den Akten jedoch um eine männliche asylsuchende Person handelt, die vor dem SEM keine frauenspezifischen Fluchtgründe vorgetragen hat, ist auf den erwähnten Antrag nicht einzutreten.

E. 1.4

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – im dargelegten Umfang (vgl. E. 1.3 hiervor) – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-4464/2023 Seite 7

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe (Ziff. 4.1 f., S. 8) geltend, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt sowie eine pauschale und undifferenzierte Verfügung erlassen, und beantragt, die Sache sei ans SEM zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zurückzuweisen, sofern die Voraussetzungen für ein reformatorisches Urteil nicht gegeben seien. Da sich das Verfahren nach Prüfung der Akten, insbesondere der angefochtenen Verfügung, indessen als spruchreif erweist, ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Rückweisung der Sache ans SEM zur neuen Abklärung abzuweisen.

E. 3.2

Auch der Antrag des Beschwerdeführers, es sei von Amtes wegen eine Übersetzung der Beschwerdebeilagen zu veranlassen, ist abzuweisen, nachdem der Beschwerdeführer zu drei der von ihm eingereichten türkischsprachigen Unterlagen bereits deutsche Übersetzungen beigelegt hat, der Inhalt der übrigen Beschwerdebeilagen auch ohne Übersetzung verständlich ist und sich das SEM ferner in seiner Vernehmlassung zu den Beschwerdebeilagen geäußert hat.

E. 4

Als ein Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c AsylG zu behandeln sind Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asylentscheids eingereicht werden und in denen nach der Rechtskraft des Asylentscheids eingetretene, neue Asylgründe geltend gemacht werden (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6 m.w.H.). Vorliegend machte der Beschwerdeführer in seinem neuen Gesuch vom 30. September 2022 geltend, es sei gegen ihn in der Türkei ein Strafverfahren wegen Verbreitung von Propaganda für die PKK und Beleidigung des Staatspräsidenten eingeleitet worden und reichte diesbezüglich im anschliessenden Verfahrensverlauf verschiedene Unterlagen nach. Wie das SEM in seinem Schreiben ans Bundesverwaltungsgericht vom 15. November 2022 (vgl. Sachverhalt Bst. B.b) zutreffend festhielt, hat der Beschwerdeführer bereits im Rahmen des Beschwerdeverfahrens E-3305/2022 erstmals geltend gemacht, es sei in der Türkei ein Strafverfahren gegen ihn hängig, ohne jedoch entsprechende Belege einzureichen. Mit dem rechtskräftigen Urteil E-3305/2022 vom 30. August 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich in E. 6.2 ausgeführt, der Beschwerdeführer habe in seiner Rechtsmitteleingabe vom 28. Juli 2022 neu geltend gemacht, es sei gegen ihn ein Strafverfahren hängig, in dem ihm Verbindungen zur PKK vorgeworfen würden. Es hat das Vorbringen indessen als

E-4464/2023 Seite 8 nachgeschoben eingestuft und erklärt, der Vorinstanz könne nicht vorgeworfen werden, dass sie das erstmals mit Beschwerde erhobene Vorbringen in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt habe. Eine materielle Auseinandersetzung mit dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Strafverfahren hat – entgegen der Auffassung des SEM im Schreiben vom 15. November 2022 – im erwähnten Urteil hingegen nicht stattgefunden. Vorliegend kann offenbleiben, ob das SEM unter diesen Umständen das neue Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 30. September 2022 zu Recht – wie vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 8. Dezember 2022 beantragt – als ein Mehrfachgesuch entgegengenommen und behandelt hat, zumal der Beschwerdeführer dies in seiner Rechtsmitteleingabe nicht beanstandet und ihm durch dieses Vorgehen kein Nachteil entstanden ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

In der angefochtenen Verfügung führte das SEM aus, aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen gehe hervor, dass die Untersuchungsbehörden für Internetdelikte in C._____, G._____ und F._____ die Konten des Beschwerdeführers in den sozialen Medien analysiert und in der Folge die (aufgrund des Wohnsitzes des Beschwerde-

E-4464/2023 Seite 9 führers) dafür zuständige Staatsanwaltschaft in B._____ beauftragt hätten, ein Verfahren einzuleiten. Gemäss den vom Beschwerdeführer eingereichten Akten sei gegen ihn in der Folge ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation eingeleitet worden. Die zuständige Staatsanwaltschaft habe am 10. November 2022 beim Friedensstrafgericht B._____ die Ausstellung eines Vorführbefehls wegen Propaganda für eine terroristische Organisation beantragt, was jenes mit Beschluss vom 14. November 2022 bewilligt habe. Der Beschwerdeführer habe jedoch trotz entsprechender Aufforderung weder den Vorführbefehl noch eine Anklageschrift eingereicht. Nachdem in den Akten keine Hinweise dafür vorlägen, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden einen Festnahmebeziehungsweise Vorführbefehl gegen den Beschwerdeführer erlassen hätten, sei für ihn das Risiko, bei einer Einreise in die Türkei festgenommen zu werden, als gering einzuschätzen. Somit habe der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten.

E. 6.2

In seiner Rechtsmitteleingabe moniert der Beschwerdeführer sinngemäss, das SEM habe in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht erklärt, er habe weder den Vorführbefehl noch die Anklageschrift eingereicht. Vielmehr habe er alle erhältlichen Unterlagen ins Recht gelegt. Da keine Anklageschrift existiere, habe er keine solche einreichen können. Es seien gegen ihn zwei Strafverfahren hängig. Neben der Betreibung von Propaganda werde er auch beschuldigt, ein Mitglied der PKK zu sein. Gemäss dem Polizeiprotokoll vom 31. Oktober 2022 werde er gesucht. Ausserdem sei er auch in der Schweiz politisch aktiv und nehme oft an Demonstrationen teil, was in den Medien dokumentiert sei. Er habe folglich mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren zu rechnen, was für ihn die Gefahr

berge, misshandelt zu werden.

E. 6.3

Mit Vernehmlassung vom 9. Oktober 2023 verweist das SEM auf seine Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und führt ergänzend aus, die mit Beschwerde neu eingereichten Unterlagen würden keine neue Sachlage begründen, abgesehen vom Vorführbefehl (auf Türkisch: «Ya- kalama Emri») der 4. Kammer des Friedensstrafgerichtes B._____ vom 14. November 2022, der keine objektiven Fälschungsmerkmale aufweise. Die blossе Existenz des Vorführbefehls führe indessen nicht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in der Türkei flüchtlingsrechtlich gefährdet wäre. Zwar würden Personen mit einem Festnahme- beziehungsweise Vorführbefehl bei der Einreise angehalten und müssten dem zuständigen

E-4464/2023 Seite 10 Staatsanwalt oder Gericht zwecks Befragung zugeführt werden. Danach seien sie jedoch nach den heute gültigen gesetzlichen Grundlagen in der Regel freizulassen und würden nicht in Untersuchungshaft versetzt.

E. 7.1

Die meisten der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Unterlagen zu dem gegen den Beschwerdeführer in der Türkei laufenden Strafverfahren hat das SEM in der angefochtenen Verfügung gewürdigt. Es hat insbesondere zutreffend ausgeführt, dass gemäss diesen Unterlagen – gestützt auf die Abklärungen der Untersuchungsbehörden für Internetdelikte in (Anm.: den Provinzen) C._____, G._____ und F._____ (dies im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Terrorpropaganda sowie der Präsidentenbeleidigung [vgl. z.B. Übersetzungen der Unzuständigkeitsbeschlüsse der Oberstaatsanwaltschaft C._____ vom 3. Januar 2023 sowie der Oberstaatsanwaltschaft F._____ vom 4. Oktober 2022, beides in SEM-act. 16]) – die zuständige Staatsanwaltschaft in B._____ gegen den Beschwerdeführer (Anm.: im Jahr 2022) ein Verfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation eingeleitet habe.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe geltend, es seien gegen ihn zwei Verfahren hängig, einerseits ein Verfahren wegen Terrorpropaganda sowie andererseits ein Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation. Der Beschwerdeführer verweist dazu auf den Vereinigungsbeschluss der Staatsanwaltschaft B._____ vom 30. Januar 2023. Tatsächlich ist diesem Beschluss zu entnehmen, dass gegen den Beschwerdeführer die beiden Verfahren (...) betreffend Mitgliedschaft in einer Terrororganisation und (...) betreffend Terrorpropaganda eröffnet wurden sowie diese in der Folge vereinigt und unter der Verfahrensnummer (...) fortgesetzt wurden.

E. 7.3

Zudem hat der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsmitteleingabe neu einen Vorführbefehl (auf Türkisch: «Yakalama Emri») vom 14. November 2022 nachgereicht. Diesbezüglich hat das SEM in seiner Vernehmlassung zu Recht festgehalten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das blossе Vorliegen eines Vorführbefehls, gemäss welchem die beschuldigte Person zwecks Einvernahme festzunehmen und anschliessend wieder freizulassen ist, für die Annahme einer begründeten Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung – ohne Vorliegen eines Politmalus – nicht ausreicht (vgl. statt vieler: Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 4.3.2,

4.3.4 und E. 8.7.3 f.). Gemäss den mit Eingabe vom 8. Dezember 2022 eingereichten Bildschirm-

E-4464/2023 Seite 11 fotos seiner Facebook-Seite hat der Beschwerdeführer zwar in den Jahren 2015, 2020 und 2021 gelegentlich politische «Posts» verfasst. Zusätzlich sind in den Bildschirmfotos sieben «Posts» von März, Juli und September ohne Jahresangabe enthalten (vermutlich handelt es sich dabei um das Jahr 2022). Nachdem der Beschwerdeführer im vorangegangenen Asylverfahren jedoch nie geltend gemacht hat, in der Türkei (oder auch in der Schweiz) politisch aktiv gewesen zu sein, ist es nicht zu beanstanden, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung erklärte, der Beschwerdeführer verfüge über kein politisches Profil. Weiter ist festzustellen, dass seit dem Erlass des Vorführbefehls vom 14. November 2022 mittlerweile etwa zwei- einhalb Jahre vergangen sind und der Beschwerdeführer seither keine weiteren Unterlagen zu seinem Strafverfahren eingereicht hat. Unter diesen Umständen erscheint es zumindest denkbar, dass das in der Türkei gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren zwischenzeitlich bereits eingestellt worden sein könnte.

E. 7.4

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führen in der Türkei hängige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen «Propaganda für eine terroristische Organisation» für sich allein genommen nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 E. 8.7.3 und E. 8.8). Zudem hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich nicht vorbelastet sei und dass die türkischen Gerichte bei Ersttätern und Strafen bis zu zwei Jahren häufig entweder bedingte Haftstrafen aussprechen oder die Verkündung des Urteils aufschieben würden. Nachdem sich das Strafverfahren des Beschwerdeführers in der Türkei, sofern dieses nicht bereits eingestellt worden ist, weiterhin im Stadium staatsanwaltlicher Ermittlungen befindet (vgl. E. 7.1 und 7.2, je letzter Satz), ist im aktuellen Zeitpunkt weiterhin offen, ob die Staatsanwaltschaft aufgrund der ihm vorgeworfenen Handlungen in den sozialen Medien überhaupt Anklage erheben und ob das Gericht eine solche Anklage als begründet erachten sowie ein Gerichtsverfahren gegen den bisher nicht vorbestraften Beschwerdeführer eröffnen wird. Mangels Vorliegens einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass die Staatsanwaltschaft in absehbarer Zukunft Anklage erhebt, das zuständige Strafgericht eine strafrechtliche Verurteilung – aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv sowie in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass – ausspricht und die Rechtsmittelinstanz diese Verurteilung bestätigt, sind die entsprechenden, vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten kumulativen Voraussetzungen, unter denen blosse staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren asylrechtliche Relevanz erlangen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 E. 8.2),

E-4464/2023 Seite 12 vorliegend nicht erfüllt. Insgesamt ist damit im Zusammenhang mit dem gegen den Beschwerdeführer in der Türkei laufenden Ermittlungsverfahren betreffend Terrorpropaganda nicht von einer ihm in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung auszugehen.

E. 7.5

Dasselbe gilt vorliegend für das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Ermittlungsverfahren betreffend Mitgliedschaft in einer Terrororganisation. Auch dieses

befindet sich erst im Ermittlungsstadium. Für den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tatbestand scheinen die Untersuchungsbehörden sodann lediglich auf dessen Beiträge in den sozialen Medien abgestellt zu haben. In diesen hat der Beschwerdeführer zwar Informationen zur PKK geteilt, jedoch nie behauptet, ein Mitglied der PKK (gewesen) zu sein. Auch in der Beschwerde hat er zu keinem Zeitpunkt die Behauptung aufgestellt, er sei Mitglied der PKK (gewesen). Unter diesen Umständen erscheint es nicht ausgeschlossen, dass auch das Ermittlungsverfahren betreffend Mitgliedschaft in einer Terrororganisation mittlerweile bereits (zum Beispiel mangels Beweisen) eingestellt wurde, zumal der Beschwerdeführer diesbezüglich ebenfalls seit seiner Beschwerdeerhebung – und damit seit fast zwei Jahren – keine neuen Beweismittel eingereicht hat.

E. 7.6

Unter diesen Umständen hat das SEM in der angefochtenen Verfügung im Ergebnis zu Recht darauf geschlossen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten, in der Türkei gegen ihn hängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda und Mitgliedschaft in einer Terrororganisation nicht geeignet sind, eine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu begründen.

E. 7.7

Schliesslich macht der Beschwerdeführer unter dem Eventualstandpunkt neu subjektive Nachfluchtgründe geltend, indem er sich in der Schweiz exilpolitisch engagiert habe.

E. 7.7.1

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatischen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG;

E-4464/2023 Seite 13 vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

E. 7.7.2

Bezüglich der neu geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeit beschränkt sich der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe auf die Behauptung, er sei «auch in der Schweiz politisch aktiv» und aufgrund der Teilnahme an Demonstrationen oft in den Medien zu sehen. Wie bereits dargelegt, hat der Beschwerdeführer im vorangegangenen Asylverfahren nie geltend gemacht, er habe sich während seines Aufenthalts in der Schweiz exilpolitisch engagiert (vgl. E. 7.2 hiervor), womit das neue Vorbringen nachgeschoben erscheint. Der Beschwerdeführer hat zudem diesbezüglich mit seiner Rechtsmitteleingabe keine Beweismittel eingereicht und damit insbesondere seine Behauptung, er sei aufgrund der Teilnahme an Demonstrationen in der Schweiz oft in den Medien zu sehen, nicht mit entsprechenden Fotos oder Medienberichten untermauert. Die mit Eingabe vom 8. Dezember 2022 eingereichten Bildschirmfotos seiner Facebook-Seite zeigen sodann hauptsächlich verschiedene «Posts», die der Beschwerdeführer noch vor seiner Einreise in die Schweiz abgesetzt hat. Die möglicherweise erst nach der Einreise in die Schweiz abgesetzten Beiträge (vgl. E. 7.2 hiervor) weisen sodann kaum «Likes» und keine

Kommentare auf, was gegen eine breite Reichweite des Beschwerdeführers in den sozialen Medien spricht. Zudem ist der Inhalt der auf schlechten Kopien eingereichten Bildschirmfotos grösstenteils kaum erkennbar (vgl. die aufgedruckten Hinweise «Exemplar unleserlich» in SEM-act. 4 Beilage 3). Insgesamt hat der Beschwerdeführer seine angebliche exilpolitische Tätigkeit somit weder substantiiert vorgebracht noch mit aussagekräftigem Beweismaterial gestützt. Er hat damit keine öffentliche Exponierung aufgrund seiner Facebook-Beiträge sowie der behaupteten Teilnahme an Demonstrationen in der Schweiz glaubhaft dargetan.

E. 7.8

Insgesamt ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr ausgesetzt wäre. Damit hat das SEM zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E-4464/2023 Seite 14 Nachdem der Beschwerdeführer insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, wurde die Wegweisung ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine

asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in sein Heimatland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder

E-4464/2023 Seite 15 Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechtssituation in der Türkei erweist sich der Wegweisungsvollzug als zulässig.

E. 10.2.1

In der Türkei herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund welcher eine Rückkehr generell unzumutbar wäre. Dies gilt auch für Angehörige der kurdischen Ethnie. An dieser Einschätzung vermögen weder das Wiederaufflammen des türkisch-kurdischen Konflikts seit Juli 2015 noch die sicherheitspolitische Entwicklung nach dem Putschversuch im Juli 2016 etwas zu ändern (vgl. Referenzurteil des BVerfG E-4103/2024 E. 13.2 m.w.H.).

E. 10.2.2

Am 6. Februar 2023 forderten schwere Erdbeben im Südosten der Türkei tausende Todesopfer und zerstörten grosse Teile der Infrastruktur. Der türkische Präsident verhängte daraufhin vorübergehend den Ausnahmezustand über die elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanli-urfa und Elazig). Gemäss Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vollzug der Wegweisung in die elf von den Erdbeben betroffenen Provinzen indessen nicht generell unzumutbar. Vielmehr ist eine Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Rahmen einer einzelfallweisen Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen, wobei insbesondere der Situation vulnerabler Personen gebührend Rechnung zu tragen ist (vgl. Referenzurteil des BVerfG E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3). Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz B._____ und damit aus einer der von den Erdbeben betroffenen Provinzen. Damit hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs eine Einzelfallprüfung vorgenommen sowie – gestützt auf die damalige Praxis – das Vorhandensein einer zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative geprüft.

E. 10.2.3

Zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in individueller Hinsicht führte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer sei ein junger, gesunder und kinderloser Mann, der in seiner Heimat über ein familiäres Beziehungsnetz verfüge, mehrere Jahre die Schule besucht und Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen und Städten gesammelt habe. Im Lichte der in der Türkei bestehenden Niederlassungsfreiheit sei für ihn das Bestehen einer individuell zumutbaren innerstaat-

E-4464/2023 Seite 16 lichen Aufenthaltsalternative ausserhalb der Provinz B._____ zu bejahen, womit der Wegweisungsvollzug zumutbar sei.

E. 10.2.4

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer keine Ausführungen im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug. Damit ist vollumfänglich auf die vorangehend dargelegten, zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz abzustellen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit auch als zumutbar.

E. 10.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist (vgl. E. 1.3 f. hiavor).

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser hat jedoch mit seiner Beschwerde ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, welches die Instruktionsrichterin mit Zwischenverfügung vom 21. September 2023 gutgeheissen hat (unter Vorbehalt der Nachreichung eines Bedürftigkeitsbelegs, welcher innert angesetzter Frist beim Bundesverwaltungsgericht einging). Da aufgrund der vorliegenden Akten nicht auf eine Änderung der finanziellen Verhältnisse zu schliessen ist, sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).
(Dispositiv nächste Seite)

E-4464/2023 Seite 17